

Anlage 1 zu GRD 123/2022

Bebauungsplan
„Beschränkung der Vergnügungsstätten im nördlichen Teil der Bahnhofstraße“
im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB

Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 13 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen mit Beschlussempfehlungen (Abwägungsvorschlägen):

Stellungnahmen Öffentlichkeitsbeteiligung:	Beschlussempfehlungen:
Von Seiten der Öffentlichkeit sind während des Auslegungszeitraums vom 18.08.2022 bis 20.09.2022 keine Stellungnahmen eingegangen.	-

Stellungnahmen Behördenbeteiligung:	Beschlussempfehlungen:
Gemeinde Böhmenkirch vom 09.08.2022 Die Belange der Gemeinde Böhmenkirch sind durch die o.g. Bauleitplanung nicht betroffen. Wir bedanken uns für die Beteiligung, und wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landratsamt Göppingen vom 09.08.2022 Das Landratsamt hat zu der Planung keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Bergbau, Rohstoffe und Geologie - vom 10.08.2020 Durch die vorgelegte Planung sind vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu vertretende geowissenschaftliche Belange nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Gemeinde Kuchen vom 15.08.2022</p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.08.2022 und für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Es bestehen hierzu keine Anregungen oder Bedenken seitens der Gemeinde Kuchen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>IHK Region Stuttgart - Bezirkskammer Göppingen vom 15.08.2022</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu o. a. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Aufgrund des aktuellen Bericht der IHK-Innenstadtberater und der Entwicklung der Einzelhandelskennzahlen in Geislingen, ist eine Abwärtsspirale im Einzelhandel der Stadt erkennbar, die sich u. a. auch auf die schwindende Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Innenstadt zurückführen lässt.</p> <p>Allerdings handelt es sich bei den in der nach BauNVO für den Geltungsbereich zukünftig nicht mehr zulässigen Gewerbearten um Dienstleistungsgewerbe, welches auch einer IHK-Mitgliedschaft unterliegt. Vor diesem Hintergrund vertreten wir hier auch die Interessen dieser Unternehmen. Insofern erachten wir es als notwendig, für diese Gewerbe entsprechenden Ersatzraum für eine Ansiedlung auszuweisen.</p>	<p>Mit dem Bebauungsplan wird die Zielsetzung verfolgt, den Bereich im nördlichen Teil der Bahnhofstraße vor diesen Entwicklungen, die mit der Ansiedlung von Vergnügungsstätten einhergehen, zu schützen und die Attraktivität, welche mit der Umgestaltung des Knotenpunktes in der Bahnhofstraße/Heidenheimer Straße/Weilerstraße erwartet wird, zu sichern.</p> <p>Die Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Geislingen, welche durch den Geislinger Gemeinderat am 02.02.2022 beschlossen wurde, enthält mehrere Zulässigkeitsbereiche, in denen auch zukünftig noch ausreichend Flächen für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten in der Geislinger Kernstadt vorhanden sind, sodass die Niederlassungsfreiheit dennoch gewährleistet bleibt.</p>
<p>Handwerkskammer Region Stuttgart vom 18.08.2022</p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.08.2022.</p> <p>Zu diesem Bebauungsplan haben wir nach wie vor keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, vom 22.08.2022</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LPlIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Nach dem Satzungsbeschluss wird dem Regierungspräsidium ein vollständiger, digitaler Plansatz an die angegebene Adresse zugesandt. Ein Bekanntmachungsnachweis wird ebenfalls beigefügt.</p>
<p>Verband Region Stuttgart vom 06.09.2022</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Hierzu gilt weiterhin unsere zustimmende Stellungnahme vom 26.02.2022. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen zu überlassen.</p> <p>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Erlangung der Rechtskraft wird dem Verband Region Stuttgart ein digitaler Plansatz übersandt.</p>